

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

## Postzustellungsurkunde

Firma  
LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG  
Schwabacher Straße 482  
90763 Fürth

## Immissionsschutz

Internet:  
[www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Direkt-E-Mail-Adresse:  
[immissionsschutz@amberg-sulzbach.de](mailto:immissionsschutz@amberg-sulzbach.de)

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
51-824.02-5.1.1.1

Tel.: 09621/39-501  
Fax: 09621/37605-342  
Name: Fr. Seitz

Zimmer-Nr. Amberg  
153 06.12.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Anlage zur Herstellung von Prägefolien am Standort Sulzbach-Rosenberg;  
Nachträgliche Anordnung zum Vollzug der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur  
Oberflächenbehandlung und der 31. BImSchV**

### Anlage:

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

## B E S C H E I D:

### 1. Immissionsschutzrechtliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

#### 1.1. Gegenstand der Anordnung

- 1.1.1. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Auflage 1.3.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 06.05.2020, Az. 51-5.1.1.1-4.10 im Abgas der Nachverbrennungsanlagen (TA 202, TA 203, TA 204, TA 205 und TA 206) ist zukünftig **jährlich** durch Messung von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen.
- 1.1.2. Die Lösemittelbilanz ist gemäß den Anforderungen des Anhangs 5 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) zu erstellen.

**Dienstgebäude**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Sprechzeiten**  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

**Telefon** (09621) 39-0  
**Fax** (09621) 39-698  
**E-Mail** [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
**Internet** [www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

**Postanschrift**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18  
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03  
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00  
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG  
BIC: GENODEF1AMV  
BIC: COBADEFFXXX  
BIC: PBNKDEFF

Die Lösemittelbilanz ist erstmalig drei Jahre nach dem 16.01.2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu prüfen und die Richtigkeit feststellen zu lassen.

## 2. Kostenentscheidung

Die Firma LEONHARD KURZ Stiftung GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 154,11 Euro zu tragen, welche sich aus der Gebühr von 150,00 Euro und den Kosten für die Postzustellung in Höhe von 4,11 Euro zusammensetzen.

## GRÜNDE:

### 1. Sachverhalt

Die Firma LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG, Schwabacher Str. 482, 90763 Fürth betreibt am Standort Eisenhämmerstraße 12 in 92237 Sulzbach-Rosenberg eine Anlage zur Herstellung von Prägefolien mit einem Lösemiteleinsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr, welche immissionsschutzrechtliche genehmigt ist (§ 4 Abs.1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Die Anlage zur Herstellung von Prägefolien unterfällt zudem nach § 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 10.1 und Anhang II, Nr. 10 der 31. BImSchV.

Am 06.08.2024 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV) vom 25.07.2024 in Kraft getreten.

Mit der Oberflächenbehandlungs-VwV werden EU-rechtliche Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (STS) vom 22.06.2020 in deutsches Recht umgesetzt.

In Bezug auf die Emissionen von flüchtigen organischen Stoffen wurden die BVT-Schlussfolgerungen STS im Wesentlichen durch die Novelle der 31. BImSchV umgesetzt. Alle darüber hinaus gehenden Anforderungen z. B. an andere Schadstoffe wie Partikel, die von der TA Luft 2021 noch nicht abgedeckt sind, wurden in der nun vorliegenden Oberflächen-VwV umgesetzt.

Am 11.09.2024 wurde die Anlagenbetreiberin per E-Mail vom Inkrafttreten der Oberflächenbehandlungs-VwV und sowie der Novelle der 31. BImSchV informiert und auf die Anforderungen und damit verbundenen Sanierungsfristen hingewiesen.

Im Rahmen der turnusgemäßen Anlagenüberwachung durch die zuständige Umweltingenieurin des Landratsamtes Amberg-Sulzbach am 18.11.2024 wurden die Anforderungen der Oberflächenbehandlungs-VwV mit den Vertretern der Anlagenbetreiberin, Herrn Dr. von Bayer und Herrn Buchberger eingehend besprochen.

Der Anlagenbetreiberin wurde mit E-Mail vom 29.11.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu der vom Landratsamt Amberg-Sulzbach beabsichtigten nachträglichen Anordnung bis zum 05.12.2024 zu äußern (Art. 28 BayVwVfG). Eine Äußerung innerhalb dieser Frist ist nicht erfolgt.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist zum Erlass der nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr.1 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständig.

### **2.2. Begründung der nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG)**

Als Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anordnung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG heranzuziehen. Demnach können zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderungen Anordnungen getroffen werden.

Am 06.08.2024 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV) in Kraft getreten.

Mit der Oberflächenbehandlungs-VwV werden EU-rechtliche Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (STS) vom 22.06.2020 in deutsches Recht umgesetzt.

In Bezug auf die Emissionen von flüchtigen organischen Stoffen wurden die BVT-Schlussfolgerungen STS im Wesentlichen durch die Novelle der 31. BImSchV umgesetzt. Alle darüber hinaus gehenden Anforderungen z. B. an andere Schadstoffe wie Partikel, die von der TA Luft 2021 noch nicht abgedeckt sind, wurden in der nun vorliegenden Oberflächen-VwV umgesetzt.

Die sich daraus ergebenden Pflichten sind in der Regel durch nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchzusetzen.

Die fachtechnische Prüfung der Umweltingenieurin am Landratsamt Amberg-Sulzbach mit Stellungnahme vom 26.11.2024 hat ergeben, dass ein Großteil der neuen Anforderungen der Oberflächenbehandlungs-VwV vom 25.07.2024 auf die Anlage zur Herstellung von Prägefolien der Anlagenbetreiberin nicht zutreffen.

Ausschließlich der Messturnus für das Abgas der Nachverbrennungseinrichtungen ist zu verkürzen. Der bisherige dreijährige Turnus ist anzupassen. Eine Beibehaltung des dreijährigen Turnus bei katalytischen oder thermischen Nachverbrennungsanlagen ist bei einem Massenstrom an organischen Stoffen von weniger als 0,1 kg/h möglich. Im Fall der Anlage zur Prägefolienherstellung ist dieser Massenstrom in Summe deutlich überschrit-

ten, wobei bereits die größeren Nachverbrennungen (TA 204, TA 205 und TA 206) jeweils für sich genommen diesen Massenstrom überschreiten. Die Reduzierung des Messturnus auf einen jährlichen Messturnus ist erforderlich und demnach anzuordnen.

Eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung, welche § 17 Abs. 1a bzw. 1b BImSchG für Anlagen, welche der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, fordert, ist nicht erforderlich.

§ 17 Abs. 1a BImSchG greift nur bei nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. § 17 Abs. 1b BImSchG kommt nur dann zu Anwendung, wenn künftig weniger strengere Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. Im Rahmen der Anordnung werden keine Emissionsbegrenzungen festgelegt, sondern zum einem der Messturnus verkürzt und die Anforderungen an die Lösemittelbilanz gemäß der 31. BImSchV genannt.

Gemäß § 17 Abs. 2 BImSchG darf die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebtem Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Die zu erlassende Anordnung zur Verkürzung des Messturnus erfordert keinerlei bauliche und technische Veränderungen der Anlage, welche mit hohem finanziellen Aufwand und Planungen einhergeht. Es werden lediglich überschaubare jährliche Kosten für die durchzuführende Messung erforderlich, welche die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der TA Luft 2021 überprüft und feststellt. Der organisatorische und finanzielle Aufwand ist gegenüber dem Ziel der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung geboten. Die Lösemittelbilanz wird bereits ohnehin von der Anlagenbetreiberin nach der 31. BImSchV erstellt. Beide genannten Anforderung stellen keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG entspricht aufgrund der oben angeführten Gründe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und pflichtgemäßem Ermessen.

### **2.3. Begründung der Kostenentscheidung**

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche von der Firma LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG als Anlagenbetreiberin zu tragen sind (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Für die nachträgliche Anordnung ist eine Gebühr von 150,00 Euro zu erheben. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr, deren Höhe sich nach dem erfolgten Verwaltungsaufwand bemisst (Art. 5 und 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz). Im vorliegenden Fall wird die Mindestgebühr angesetzt. Auf die Erhebung der Erhebungsgebühr für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals (Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.2, 1.3.2 KVz) wird verzichtet, da die Thematik im Rahmen der Anlagenüberwachung vom 18.11.2024 ausführlich besprochen wurde und somit bereits in der Abrechnung der Anlagenüberwachung abgegolten wurde.

Auslagen werden in Höhe von 4,11 Euro für die Postzustellung erhoben (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

#### **Rechtsvorschriften und Fundstellen**

Die in diesem Bescheid abgekürzt zitierten Rechtsvorschriften haben folgende Daten und Fundstellen:

**BayImSchG** Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBL. S. 686), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608)

**BayVwVfG** Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert

**BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340)

**4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

**31. BImSchV** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)

**KG** Kostengesetz vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)

**KVz** Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist

**TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI S. 1050)

Dr. Norbert Vogl  
Verwaltungsdirektor